



Vorgaben zur Düngung – was gilt in der neuen Düngesaison?

Stand Januar 2022. Kompakte Zusammenfassung ohne Gewähr auf Vollständigkeit!

1 Sperrfristen

Die Sperrfrist für die Aufbringung organischer und mineralischer Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % in der TM) auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (inkl. Riesenweizengras und Durchwachsene Silphie) endet im Regierungsbezirk Schwaben mit Ablauf des 28. Februar 2022.

Ab Herbst 2021 gilt im Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau zusätzlich folgende Einschränkung (Gelbe Markierung in der Grafik):

- Begrenzung der Düngung mit flüssigen organischen Düngern ab dem 1. September auf 80 kg Gesamt-N (bei höherem Bedarf mineralische Ergänzung möglich).

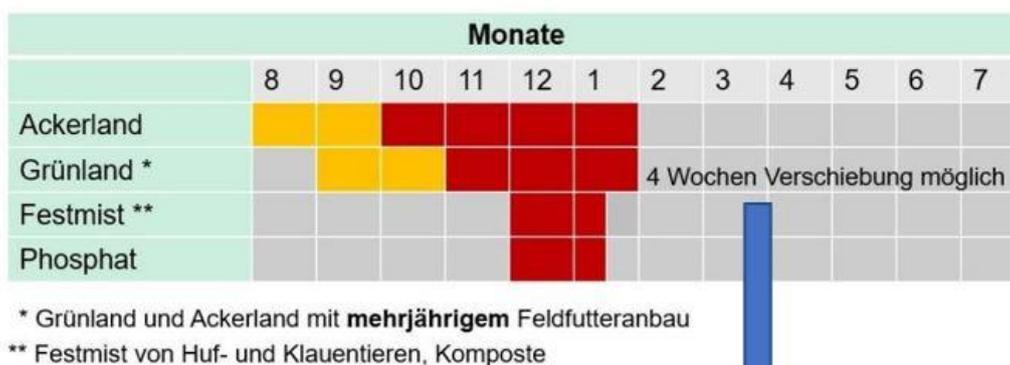
Auf dem übrigen Ackerland endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar 2022. Sie beginnt wieder mit der Ernte der nächsten Hauptkultur. In der Grafik gelb markiert sind die bekannten Ausnahmen für die Herbstdüngung auf Ackerland:

Düngung pro ha mit maximal 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg N-Gesamt bis 01.10. auf:

- Wintergerste bei Aussaat bis 01.10. (Mit Vorfrucht Getreide. Mais zählt nicht als Getreide)
- Winterraps, Zwischenfrüchte oder Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.09.

Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost sowie sämtliche Düngemittel mit wesentlichem P₂O₅-Gehalt (> 0,5 % in der TM, z. B. Carbokalk) dürfen sowohl auf Acker- als auch auf Grünland ab dem 16. Januar 2022 wieder aufgebracht werden. Die Sperrfrist beginnt wieder am 01.12. Bei Herbstausbringung muss die Fläche bewachsen sein.

Abbildung 1: Sperrfrist im grünen Gebiet



Wichtig: Grünlanddüngung im Unterallgäu erst ab 01.03.2022 wieder möglich (Sperrfristverschiebung)

Nach dem Ende der jeweiligen Sperrfrist sind vor allem folgende Punkte zu beachten, wobei die zusätzlichen Auflagen in den „Roten“ und in den „Gelben Gebieten“ sowie die Erleichterungen in den „Grünen Gebieten“ erst weiter unten beschrieben werden.



2 Zeitgerechte Düngung

Auf Ackerland ist die Düngung mit Gülle oder Biogasgärresten zu Winter- oder Sommergetreide, Zuckerrüben sowie zu überwinternden Zwischenfrüchten (unabhängig von der Art der folgenden Hauptfrucht) ab 1. Februar erlaubt. Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ab dem Ende der Sperrfrist. Zu Mais darf erst ab 1. März (mit N-Stabilisator) bzw. ab 15. März (ohne N-Stabilisator) organisch gedüngt werden.

3 Aufnahmefähigkeit des Bodens

Unabhängig von den genannten Sperrfristen gilt das Verbot der Aufbringung N- oder P₂O₅ haltiger Düngemittel auf überschwemnten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden. Zum Begriff „gefrorener Boden“ erfolgte inzwischen eine Klarstellung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Demnach darf eine Fläche auch dann gedüngt werden, wenn morgens leichter Frost herrscht und die Befahrbarkeit dadurch gegeben ist. Voraussetzung ist jedoch, dass im Laufe des Tages mindestens die oberen 20 cm auftauen müssen. In der Praxis bedeutet dies, dass die oberen 20 cm auch am Vortag bereits weitgehend aufgetaut waren, es sich also um keinen tiefgefrorenen Boden handelt. Diese praxisnahe Regelung ermöglicht auch weiterhin eine pflanzenbaulich sinnvolle und zugleich bodenschonende Versorgung der Bestände mit Nährstoffen.

4 Düngbedarfsermittlung

Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr) müssen die meisten Betriebe für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit den Düngbedarf schriftlich ermitteln. Dafür wird dringend die Nutzung des online Programms „LfL Düngbedarf“ empfohlen, aufzurufen unter www.lfl.bayern.de/duengung. Die DSN Düngempfehlung im Rahmen der Nmin-Untersuchung und auch die EUF-Düngempfehlung werden als Düngbedarfsermittlung (bei DSN aber nur für N) anerkannt. Jedoch nur für den konkreten Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit der Probenahme. Der ermittelte Düngbedarf stellt bei N die max. zulässige Düngemenge dar, darf also bei der Düngung nicht überschritten werden.

Eine Düngbedarfsermittlung entfällt für die meisten Betriebe mit weniger als 15 ha LF, **sofern** max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein und Erdbeeren angebaut werden, **max.** 750 kg N aus tierischen Wirtschaftsdüngern anfallen **und** kein betriebsfremder Wirtschaftsdünger oder Biogas-Gärrest aufgenommen wird. Ferner ist keine Düngbedarfsermittlung nötig für Kleinstflächen bis 0,5 ha, die in größeren Feldstücken liegen, wenn - es sich um ehemalige Lagerflächen für Zuckerrüben oder um Kartoffel- oder Gemüseanbau für den Eigenverbrauch handelt, oder - es sich um Nachsaaten auf Teilflächen infolge von Auswinterungsschäden bei Winterungen oder Auflaufproblemen bei Sommerungen handelt.

Grundlage für die Düngbedarfsermittlung ist einmal die für alle Acker- und Grünlandschläge ab 1,0 ha mindestens alle sechs Jahre durchzuführende Standard-Bodenuntersuchung. Neben dieser ist bei allen Ackerschlägen unter anderem die im Boden verfügbare N-Menge zu ermitteln. Diese kann mittels Nmin- oder EUF-



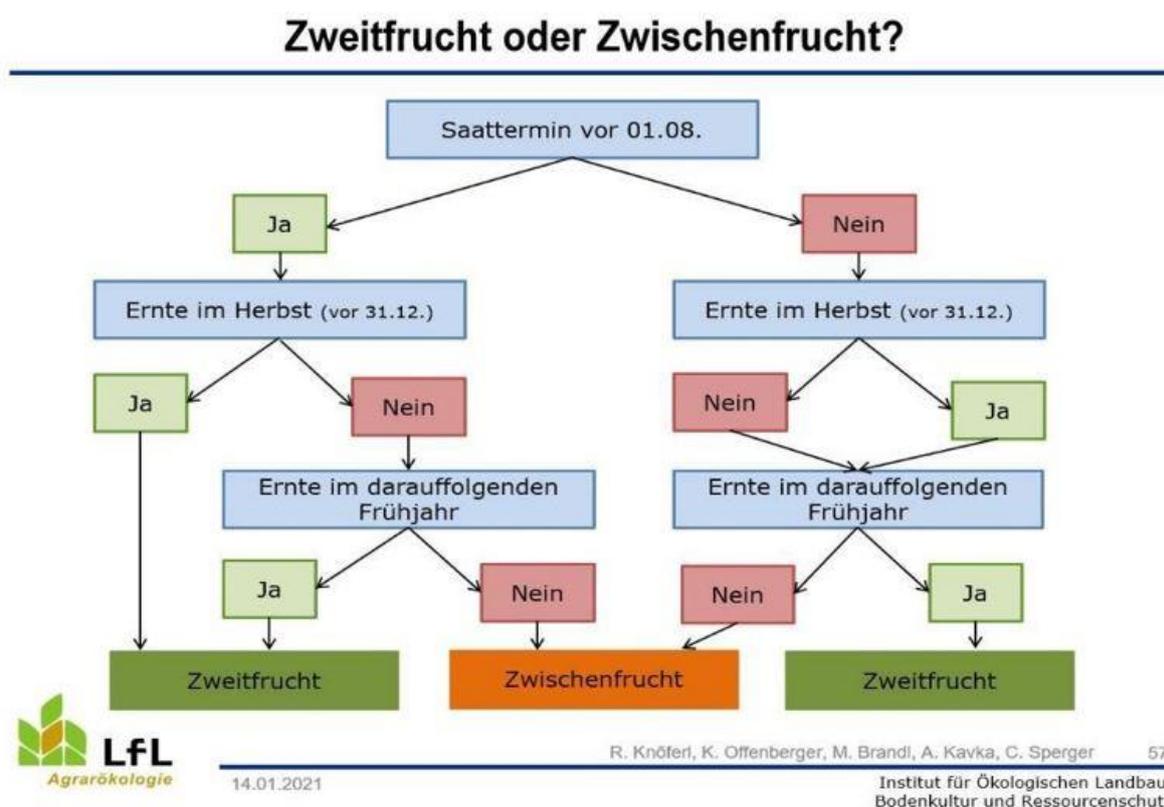
Untersuchung (eine je Kultur und Betrieb) ermittelt oder mit Hilfe des o. g. EDV-Programms simuliert werden. Auch die Übernahme von Nmin-Werten vergleichbarer Standorte ist möglich. Für jede Art von Düngemittel (organisch oder mineralisch) müssen die Gehalte an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamt-P₂O₅

- bekannt sein durch vorgeschriebene Kennzeichnung,
- ermittelt werden auf der Grundlage anerkannter Daten („Gelbes Heft“, Excel-Programm zur Lagerraum-Berechnung) oder
- festgestellt werden auf der Grundlage anerkannter Messmethoden (bei Biogas-Gärresten mind. 1 Untersuchung pro Jahr, bei Abgabe an andere Betriebe mind. 3 Untersuchungen pro Jahr).

Neuerungen im Bereich Düngedbedarfsermittlung seit 2020:

- Streichung der Aufbringverluste und Erhöhung der Mindestwirksamkeit organischer Düngemittel auf Ackerland. Dadurch verringert sich die Menge an verwertbaren organischen Düngemitteln bzw. die Höhe der möglichen mineralischen Ergänzungsdüngung. Die Grundsätze einer verlustarmen N-Düngung (bodennahe Aufbringung bei kühler, windarmer Witterung und hoher Luftfeuchtigkeit, schnellstmögliche Einarbeitung) gewinnen dadurch noch mehr an Bedeutung. - Als maßgeblicher Ertrag gilt nun der Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre.
- Anrechnung der zu Wintergerste oder Wintertraps oder über Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost im Herbst gedüngten Menge an verfügbarem N bei der Düngplanung im folgenden Frühjahr wie eine Frühjahrsgabe. Gleiches gilt weiterhin auch für eine N-Düngung nach dem letzten Schnitt auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau.

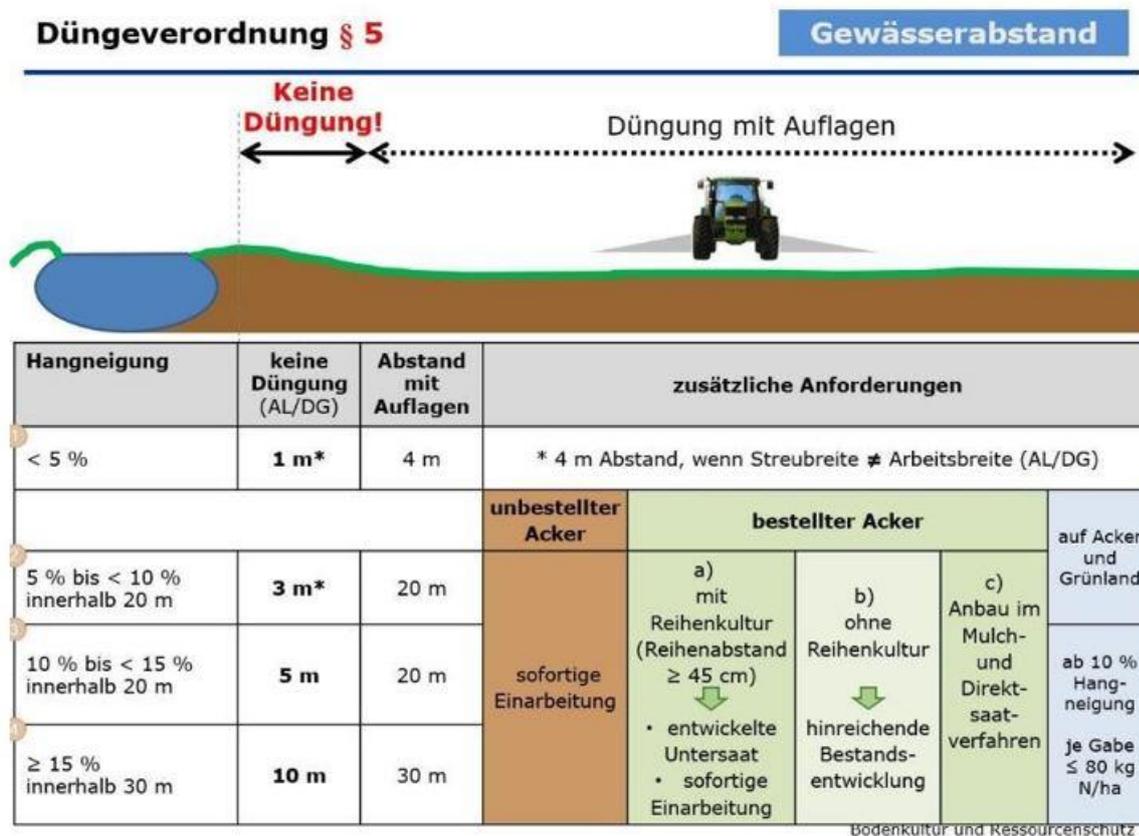
Abbildung 2: Zweitfrucht oder Zwischenfrucht





5 Abstand zu Oberflächengewässern:

Abbildung 3: Abstand zu Oberflächengewässern



* 1m Abstand bei Verwendung von Geräten mit genauer Platzierung (z. B. Reihenstreuer, Düngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Schleppschuh/-schlauch, Injektionstechnik, Miststreuer mit liegenden Walzen)



Abbildung 4: Ibalis Layer Hangneigung

Hangneigung

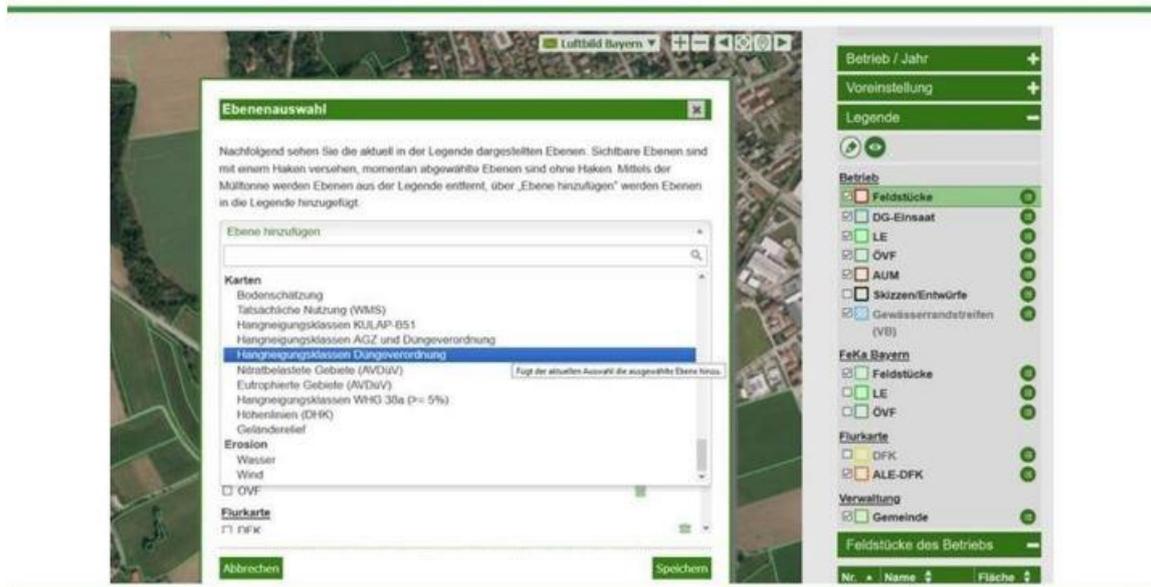
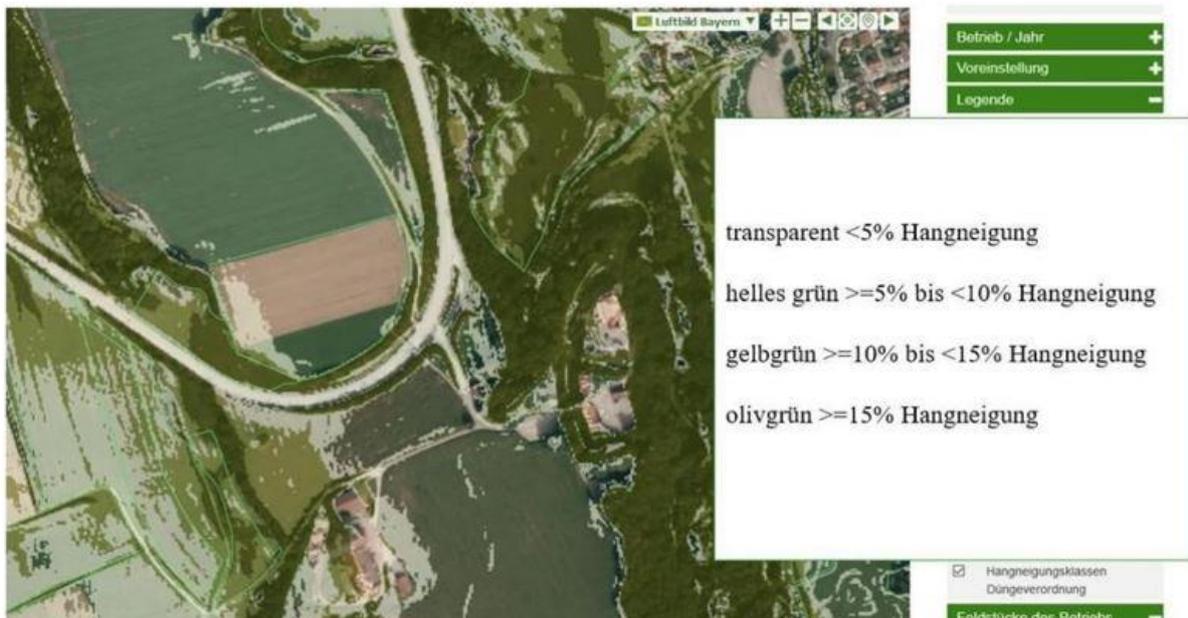


Abbildung 5: Farbmuster der Hangneigungsklassen



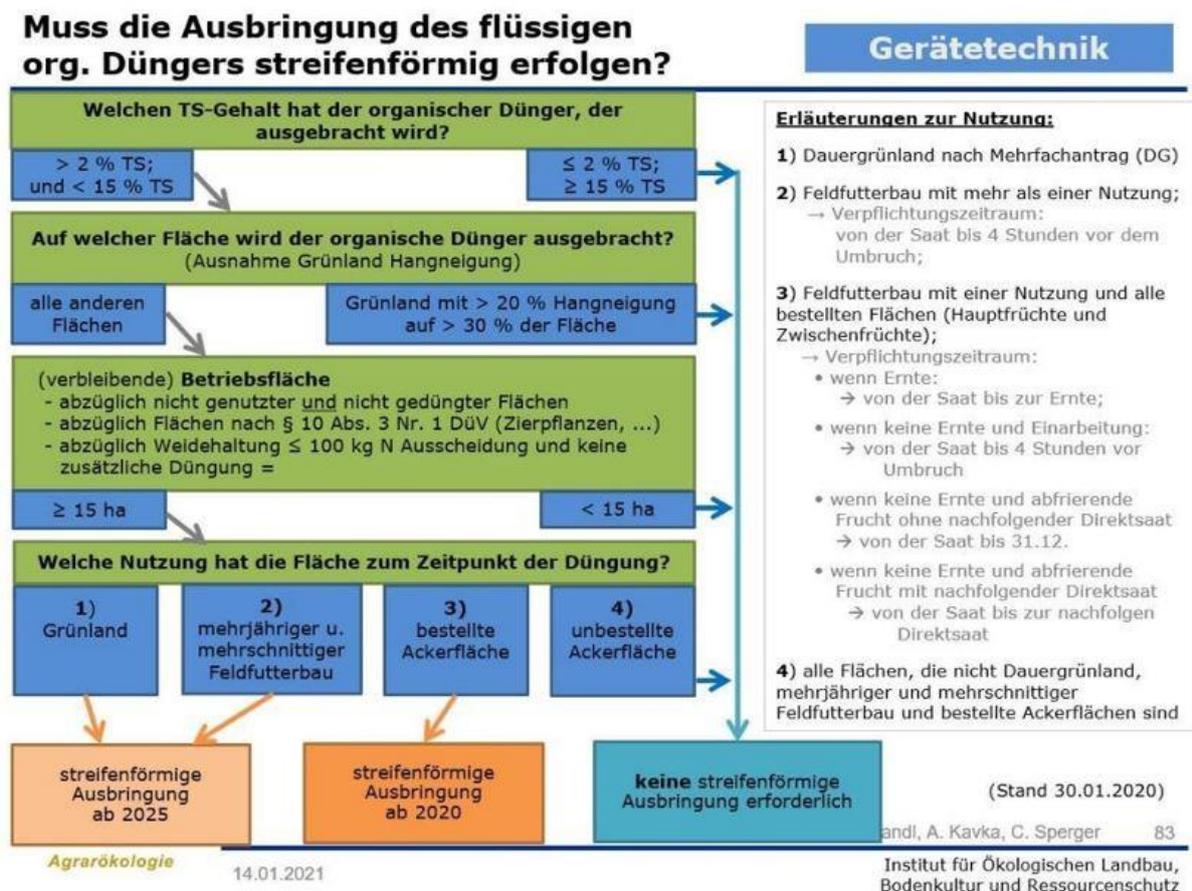


6 Einarbeitungspflicht

Organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N müssen auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden (ab 1. Februar 2025 innerhalb von 1 Stunde), eingearbeitet werden. Davon ausgenommen sind Festmist von Huf- oder Klautentieren, Kompost sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2 % TS (z. B. Jauche). Abgefrorene Zwischenfrüchte gelten als bestelltes Ackerland, sofern die Bestellung der Hauptfrucht ohne flächige Bodenbearbeitung erfolgt. Andernfalls gelten abgefrorene oder gemulchte Zwischenfrüchte als unbestelltes Ackerland.

Harnstoff mit einem N-Gehalt von mindestens 44 % muss sowohl auf Acker-, als auch auf Grünland entweder mit einem Ureasehemmstoff versehen sein oder unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, eingearbeitet werden. Eine Harnstoffdüngung ohne Ureasehemmstoff ist somit auf bestellten Flächen und auf Grünland kaum noch möglich.

Abbildung 6: Gerätetechnik Entscheidungsschema





7 Bodennahe Aufbringung

Flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N dürfen auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Auf unbestelltem Ackerland (mit unverzüglicher Einarbeitung) ist auch weiterhin eine Breitverteilung erlaubt. Ab 1. Februar 2025 gilt die Pflicht zur bodennahen Aufbringung auch auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau. Von diesen Auflagen ausgenommen sind Grünland-Feldstücke mit über 20 % Hangneigung auf mehr als 30 % der Fläche, Jauche sowie Betriebe mit weniger als 15 ha LF, nach Abzug:

- der o. g. steilen Grünland-Feldstücke,
- von Flächen mit z. B. Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baumschulen, Rebschulen, Baumobst oder schnellwüchsigen Forstgehölzen zur Energiegewinnung,
- von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei max. 100 kg/ha N-Ausscheidung, ohne zusätzliche N-Düngung und - von Streuobstwiesen.

8 170-kg-N-Grenze

Jährlich dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen max. 170 kg Gesamt-N/ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (v. a. Wirtschaftsdünger, Biogas Gärrest, Kompost) aufgebracht werden. Neu dabei ist, dass Flächen ohne N-Entzug (z. B. Stilllegung) oder mit Verbot der (organischen) Düngung (z.B. Wasserschutzgebiete oder im Rahmen von KULAP oder VNP) nicht mehr angerechnet werden. Dagegen werden Flächen mit eingeschränktem Düngeverbot im VNP (alles verboten, außer Festmist), Flächen mit GV Begrenzung sowie Flächen mit Leguminosen oder ÖVF Randstreifen weiterhin voll angerechnet. Eine Berechnung des Anfalls aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sollte jeder Betrieb möglichst jährlich schon zu Jahresbeginn durchführen, da zum Jahresende nicht mehr reagiert werden kann.

9 Aufzeichnungen

Dokumentation jeglicher durchgeführter Düngungsmaßnahmen mit N- oder P2O5-haltigen Düngemitteln spätestens innerhalb von 2 Tagen, und zwar:

- eindeutige Bezeichnung sowie Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit, Art und Menge der aufgebrachten Düngemittel,
- aufgebrachte Menge an Gesamt-N und P2O5, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, zusätzlich auch die Menge an verfügbarem N (=Ammonium-N) und den tierischen Nährstoffanteil, bei Weidehaltung Zahl der Weidetage sowie Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere (nach Abschluss der Weidehaltung)
- Spätestens zum 31. März des nächsten Jahres (erstmalig am 31.3.2022) sind die aufgebrachten N- und P2O5-Mengen zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen. (Anhang 5 DüV)
- Spätestens zum selben Stichtag ist eine Zusammenfassung des für alle Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten ermittelten Düngebedarfs zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zu erstellen. (Anhang 5 DüV)



- Diese Dokumentationen sind über das Programm „LfL Düngbedarf“ (s. Punkt 3) möglich.
- Diese beiden Aufzeichnungen ersetzen die bisherige Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Nährstoffvergleichs, der entfällt. Sie gelten nicht für Betriebe, die keine Düngbedarfsermittlung machen müssen, also die meisten Betriebe mit weniger als 15 ha LF, sofern max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein und Erdbeeren angebaut werden, max. 750 kg N aus tierischen Wirtschaftsdüngern anfallen und kein betriebsfremder Wirtschaftsdünger oder Biogas Gärrest aufgenommen wird.

10 Lagerkapazität

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche) und flüssige oder feste Biogas Gärreste.

Auf den Betrieben muss für diese Arten von Düngemitteln eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden sein. Dabei sind anfallendes Niederschlags- und Abwasser, Silagesickersäfte und Restmengen, die nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Betriebe mit mehr als 3 GV/ha LF oder Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen müssen eine Lagerkapazität für mindestens 9 Monate nachweisen. Als Aufbringungsflächen werden auch Flächen von anderen Betrieben anerkannt, die über Verträge dem Betrieb zur Aufbringung zur Verfügung stehen. Ein Mustervertrag ist unter "www.lfl.bayern.de/duengung", "Berechnung des Lagerraums", „Mustervertrag über die Bereitstellung von Flächen zur Aufbringung von Gärresten und flüssigen Wirtschaftsdüngern“ abrufbar.

Festmist von Huf- oder Klautentieren:

Für diese Düngemittel muss auf den Betrieben eine Lagerkapazität für mindestens 2 Monate vorhanden sein. Leere Siloanlagen, mobile Lösungen und Tiefstallmist können angerechnet werden, sofern die Dichtheit gegeben ist. Feldrandlagerung von Festmist von Huf- oder Klautentieren ist weiterhin möglich, wird aber nicht auf die Lagerkapazität angerechnet.

Die Berechnung des benötigten und des vorhandenen Lagerraums für Wirtschaftsdünger und Biogas Gärreste sollte schon zu Jahresbeginn erfolgen. Falls die notwendigen Lagerkapazitäten im eigenen Betrieb nicht vorhanden sind, können Lagerstätten durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen gepachtet und nachgewiesen werden. Aus diesen müssen zumindest Volumen des gepachteten Lagerraums und Vertragslaufzeit hervorgehen. Der Pächter muss ganzjährig über Lagerraum verfügen. Die Entfernung zwischen Anfallstätte und gepachtetem Lagerraum muss betriebswirtschaftlich sinnvoll sein. Ein Mustervertrag ist unter "www.lfl.bayern.de/duengung", "Berechnung des Lagerraums", „Mustervertrag über Lagerraum von Wirtschaftsdüngern“ abrufbar.

11 Stoffstrombilanz

Die Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz besteht derzeit für

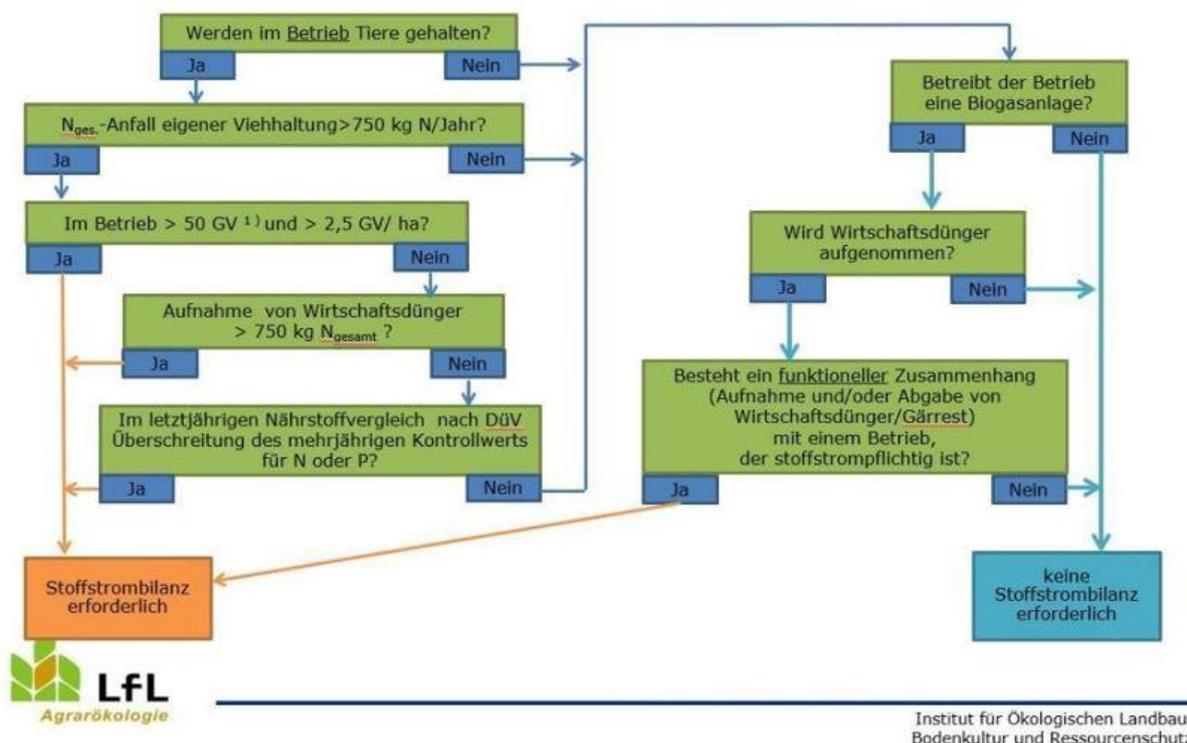
- Betriebe > 50 GV und zugleich > 2,5 GV/ha **oder**
- viehhaltende Betriebe (> 750 kg N-Anfall aus tierischen Wirtschaftsdüngern), die > 750 kg N über Wirtschaftsdünger oder Biogas-Gärreste aus anderen Betrieben aufnehmen **oder**



- Betriebe mit Biogasanlage, die Wirtschaftsdünger aufnehmen und mit einem Stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb zusammenarbeiten (Aufnahme von Wirtschaftsdüngern oder Abgabe von Biogas Gärresten). Die Stoffstrombilanz muss jährlich spätestens 6 Monate nach dem Ende des Bezugsjahres erstellt werden.

Für sämtliche nötigen Berechnungen stehen entsprechende EDV-Fachprogramme auf der Internetseite der Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) unter "www.lfl.bayern.de/duengung" zur Verfügung.

Abbildung 7: Entscheidungsschema Stoffstrombilanz



12 Ausnahmen in grünen Gebieten

Für Betriebe mit ausschließlich Flächen im „Grünen Gebiet“ und mit max. 20 % Flächen im Wasserschutzgebiet gelten folgende Erleichterungen:

- Für rinderhaltende Betriebe mit > 3 GV/ha LF und ausreichend Grünland weiterhin nur Lagerkapazität für mind. 6 Monate.
- Anhebung der Grenze für Pflicht zur Erstellung einer Düngebedarfsermittlung und zur Dokumentation der Düngungsmaßnahmen von 15 auf 30 ha LF (ohne Flächen mit z. B. Weihnachtsbäumen, schnellwüchsigen Forstgehölzen zur Energiegewinnung und Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei max. 100 kg/ha N-Ausscheidung, ohne zusätzliche N-Düngung), sofern
 - jährlich max. 110 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen **und**
 - max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein und Erdbeeren angebaut **und**
 - keine Wirtschaftsdünger oder Biogas-Gärreste aufgenommen werden.



13 Zusätzliche Vorgaben in „Roten Gebieten“:

13.1 Absenkung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf im Durchschnitt der betroffenen „Roten“ Flächen des Betriebes

Ausnahmen

- **Betriebe** mit bis zu 160 kg Gesamt-N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im „Roten Gebiet“, davon max. 80 kg/ha mineralisch
- **Dauergrünlandflächen**, sofern der Anteil von Dauergrünland an der gesamten LF des jeweiligen ausgewiesenen Gebietes insgesamt 20 % nicht überschreitet (Feldstücke sind in iBALIS besonders markiert)

Für die Düngebedarfsermittlung ist im „Roten Gebiet“ auch in den nächsten Jahren der Ertrag der Kultur im Durchschnitt der Jahre 2015 – 2019 relevant (Betrieb oder Landkreis).

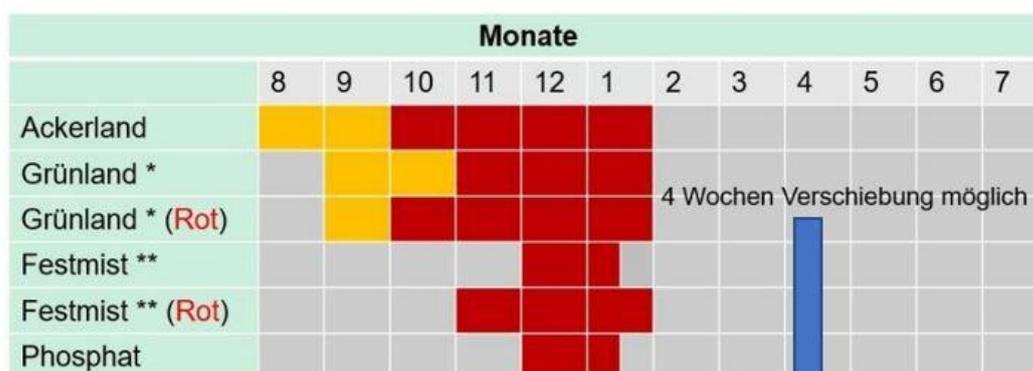
13.2 Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit-bezogene 170-kg-N-Grenze

anstatt betriebsbezogener Berechnung. **Ausnahme:** Betriebe mit bis zu 160 kg Gesamt-N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im „Roten Gebiet“, davon max. 80 kg/ha mineralisch.

13.3 Verlängerung der Sperrfristen:

- Für Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau auf den Zeitraum 1. Oktober bis Ablauf des 31. Januar (Verschiebung auf Landkreisebene auch hier möglich)
- Für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost auf den Zeitraum 1. November bis Ablauf des 31. Januar

Abbildung 8: Sperrfrist rotes Gebiet



* Grünland und Ackerland mit **mehnjährigem** Feldfutteranbau

** Festmist von Huf- und Klautieren, Komposte

Wichtig: Grünlanddüngung im Unterallgäu erst ab 01.03.2022 wieder möglich (Sperrfristverschiebung)

13.4 Düngeverbot im Sommer/Frühherbst

Auf Ackerland auch für Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Winterraps ohne Düngebedarf (über 45 kg Nmin/ha).



Ausnahme: Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit max. 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost.

Gedüngt werden dürfen somit:

- Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Tier) mit max. 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha
- Winterraps mit Düngbedarf (max. 45 kg Nmin/ha) mit max. 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha
- Zwischenfrüchte ohne Futternutzung mit max. 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost
- Ansonsten sowohl bestelltes Ackerland mit Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost ohne Mengenbegrenzung

13.5 Begrenzung der Düngung von Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau,

über flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel ab 1. September bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N/ha.

13.6 Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen,

die mit Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt (auch z. B. Gülle, Biogas Gärrest) gedüngt werden sollen. Es ist nur die Düngung der folgenden Hauptfrucht relevant, nicht die der darauffolgenden Zwischenfrucht. Auch Ausfallraps ist als Zwischenfrucht möglich, wenn ein zwischenfruchtähnlicher Bestand etabliert werden kann.

Umbruch ab 15. Januar möglich, vorher nicht!

Neu ab 2022: Walzen und mulchen ist erlaubt. Keine Zerstörung der Wurzelschicht.

Ausnahmen vom verpflichtenden Anbau:

- Vorrucht (Zweitfrucht)-Ernte nach dem 1. Oktober oder weniger als 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel.

13.7 Untersuchung Wirtschaftsdünger

Weiterhin Pflicht zur Feststellung der Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P₂O₅ des bezogen auf die N-Menge bedeutendsten Wirtschaftsdüngers auf Grundlage anerkannter Messmethoden (mind. 1x jährlich) und Verwendung in der Düngbedarfsermittlung.

- Ergebnis darf nie älter als 1 Jahr sein.
- Ausgenommen sind Betriebe mit max. 750 kg N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern und ohne Aufnahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger
- **ODER** (neu ab 2022): Stattdessen errechnete Nährstoffgehalte aus dem LfL-Lagerraumprogramm für die Düngbedarfsermittlung.

13.8 N-min Untersuchung

Weiterhin Pflicht zur Ermittlung der im Boden verfügbaren N-Menge für jeden Ackerschlag oder jede Bewirtschaftungseinheit und Berücksichtigung bei der Düngbedarfsermittlung

- Mindestens eine Nmin- oder EUF-Probe je Kultur ab 1,0 ha (Unterscheidung nach Nutzungscode, außer bei Silo- und Körnermais und bei Speise-, Stärke-, Früh-, Veredlungskartoffeln)



- Ermittlung für weitere Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten mit dieser Kultur mittels N-Simulationsverfahren der LfL

Ausgenommen:

- Mehrschnittiger Feldfutterbau und o Betriebe und Flächen ohne Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung, also u. a. Flächen, die nicht mit „wesentlichen N-Mengen“ (> 50 kg/ha N pro Jahr) gedüngt werden oder die meisten Betriebe mit weniger als 15 ha LF, sofern max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein und Erdbeeren angebaut werden, max. 750 kg N aus tierischen Wirtschaftsdüngern anfallen und kein betriebsfremder Wirtschaftsdünger oder Biogas-Gärrest aufgenommen wird.

Die unter Punkt 13.1. und Punkt 13.2. genannte Ausnahmeregelung gilt für Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im „Roten Gebiet“, davon max. 80 kg/ha mineralisch. Dies kann für Betriebe eine interessante Alternative sein, wenn im „Roten Gebiet“ in nennenswertem Umfang Kulturen ohne oder mit nur niedrigem N-Düngebedarf (z. B. Leguminosen, Roggen, Braugerste, Hafer, Zuckerrüben) angebaut werden oder Weidehaltung stattfindet.

Für viehlose Betriebe ist dann die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern oder Biogas-Gärresten nötig und sinnvoll. Eine genaue betriebs- und jahresspezifische Berechnung dieser Variante ist jedoch unverzichtbar und ist über das Programm „LfL Düngebedarf“ (s. Punkt 3) möglich. Neu gegenüber dem Vorjahr ist der Wegfall der Ausnahmen von den Vorgaben in den „Roten Gebieten“:

- Mit der Streichung des Nährstoffvergleichs fällt auch die Ausnahme für Betriebe mit niedrigem Stickstoff-Kontrollwert (bis 35 kg/ha) im Nährstoffvergleich weg. Außerdem befreit die Teilnahme an den KuLaP Maßnahmen B10 (Ökologischer Landbau) oder B28 bis B39 sowie eine Kooperation zwischen Wasserversorgern und Landwirten nicht mehr von den zusätzlichen Vorgaben.

Sämtliche oben genannten zusätzlichen Vorgaben in den „Roten Gebieten“ sind somit auch von allen bisher befreiten Betrieben und für jede LF ohne Ausnahme ab sofort umzusetzen.

14 Zusätzliche Vorgaben in „Gelben Gebieten“:

14.1 Verpflichtender Zwischenfruchtanbau oder Beibehaltung einer Stoppelbrache vor Sommerungen,

die mit Düngemitteln mit wesentlichem P₂O₅-Gehalt (auch z. B. Gülle, Biogas-Gärrest) gedüngt werden sollen

- nur Düngung der folgenden Hauptfrucht relevant, darauf folgende Zwischenfrucht nicht
- auch Ausfallraps möglich, wenn zwischenfruchtähnlicher Bestand
- Stoppelbrache nur nach Getreide-Vorfrucht, nicht nach z. B. Mais, Hirse, Leguminosen
- Umbruch ab 15. Januar, vorher nicht.
- Neu (2022): Walzen und mulchen ist erlaubt.
- Ausnahmen:
 - Vorfrucht (Zweitfrucht)-Ernte nach dem 1. Oktober oder unter 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel



14.2 Erweiterte Gewässerabstände

Abbildung 9: Gewässerabstand gelbe Gebiete

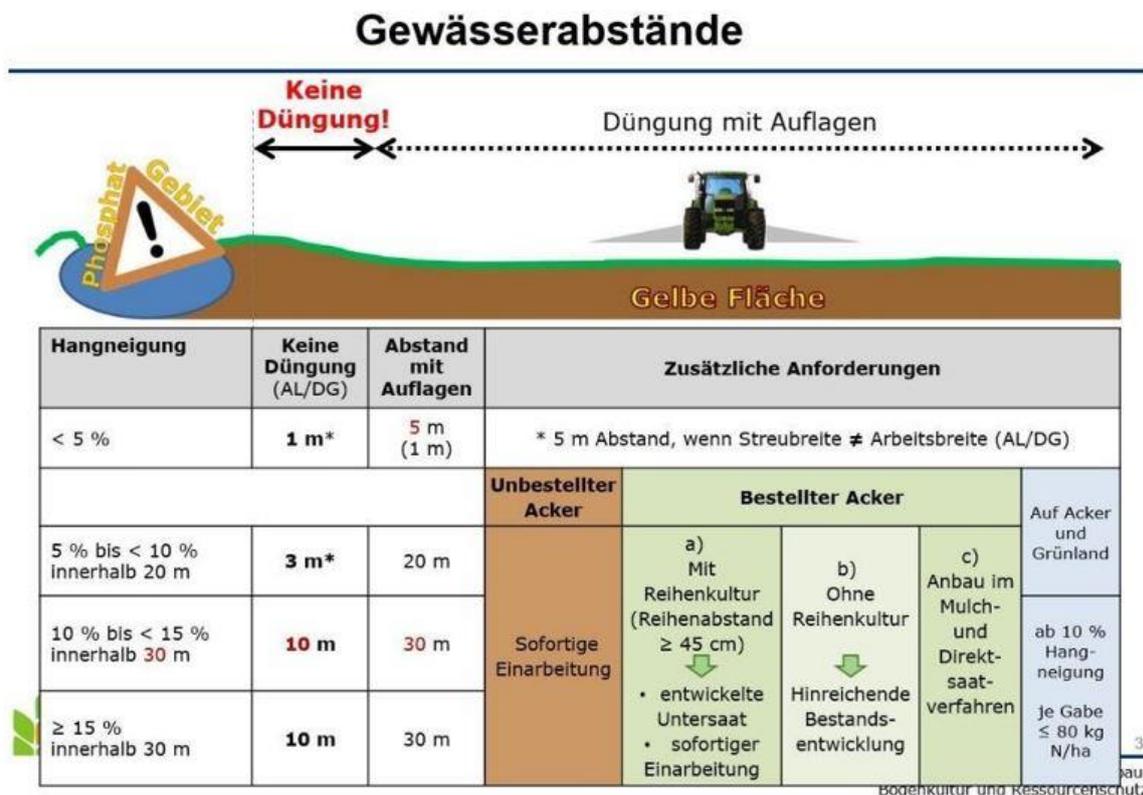


Abbildung 10: Vergleich Gewässerabstände Grüne zu Gelbe Fläche





Habe ich Flächen im Roten oder Gelben Gebiet, bzw. Besonderheiten, die von der Streifenförmigen bodennahen Ausbringpflicht befreit sind?

Abbildung 11: Auszug von roten und gelben Flächen in einer Karte

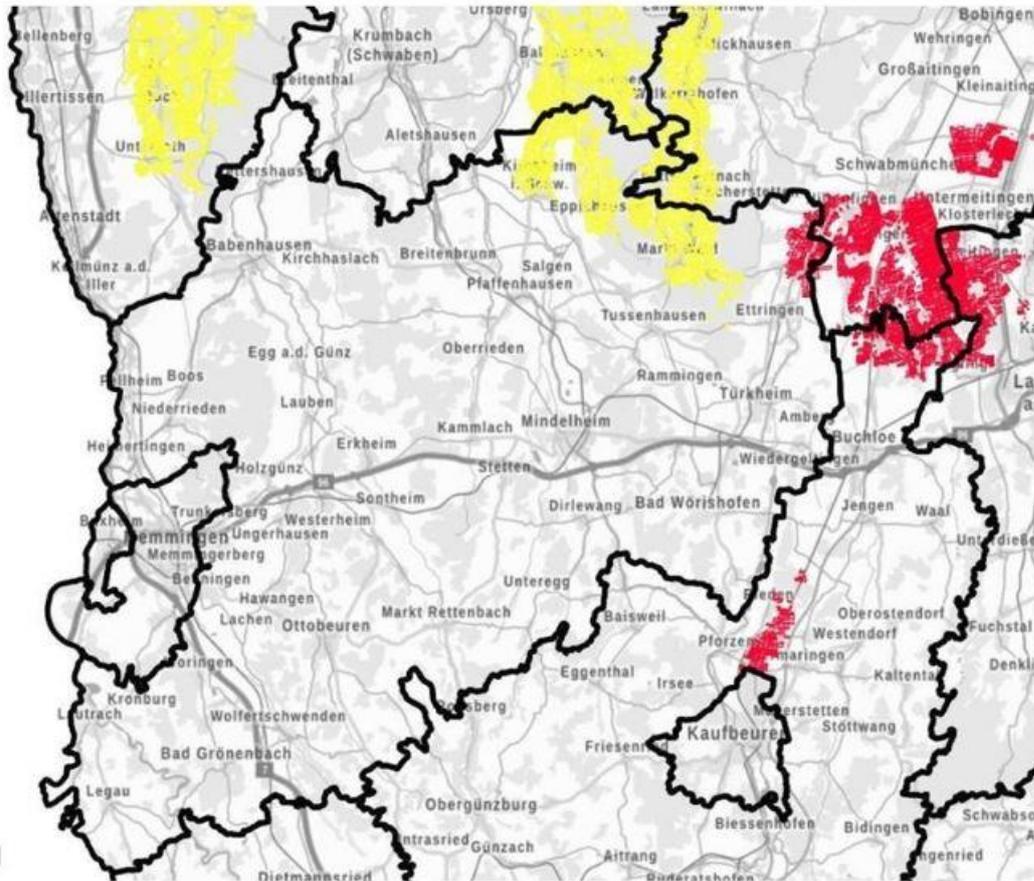




Abbildung 12: Ibalis: Betriebsinformation

Abbildung 13: Ibalis: Betriebsspiegel

Betriebsübersicht	
Feldstücksfläche in Bayern	51.2964 ha
Anzahl Feldstücke in Bayern	14
Flächen aus anderen Bundesländern vorhanden	Nein
Flächen in Österreich vorhanden	Nein
Flächen aus anderen Bundesländern im Vorjahr vorhanden	Nein
Flächen in Österreich im Vorjahr vorhanden	Nein
AUM vorhanden	Ja
Viehhaltung vorhanden	
Eingangsdatum Mehrfachantrag	
Bewirtschaftung von Flächen in anderen Bundesländern (Angabe Mehrfachantrag)	Nein
Betriebsnummer im Betriebsitzland	



Abbildung 14: Ibalis: Rote und gelbe Gebiete

Betriebspiegel

Betriebsflächen | Flächennutzungen | Viehhaltung | Agrarumweltmaßnahmen (AUM) | ZA-Konto | **Rote und gelbe Gebiete (AVDüV)**

Stellagen Düngerverordnung (DüV)

Testbetrieb MFA 910 100 2601 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Ludwigstr. 2
 80535 München

Mit dem Mehrfachantrag beantragte Maßnahmen

Es wurde noch kein Antrag mit Nutzungen erfasst.

Eingangsdatum Mehrfachantrag:

Mit dem Mehrfachantrag beantragte Maßnahmen	beantragt	abweichendes Eingangsdatum
Basisprämie (Aktivierung von Zahlungsansprüchen) inkl. Greening		
Umverteilungsprämie für aktivierte Zahlungsansprüche		
Zahlung für Junglandwirte für aktivierte Zahlungsansprüche		
Widerruf der Kleinerzeugerregelung ab 2021		
Ausgleichszahlung in benachteiligte Gebiete		
Agrarumweltmaßnahmen (Auszahlungsantrag)		
Prämie für Sommerweidehaltung (Weideprämie)		
Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve beantragt		

Abbildung 15: Ibalis: Stellagen Düngerverordnung

Betriebspiegel

Betriebsflächen | Flächennutzungen | Viehhaltung | Agrarumweltmaßnahmen (AUM) | ZA-Konto | Rote und gelbe Gebiete (AVDüV)

Stellagen Düngerverordnung (DüV)

Testbetrieb MFA 910 100 2602 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Ludwigstr. 2
 80535 München

Mit dem Mehrfachantrag beantragte Maßnahmen

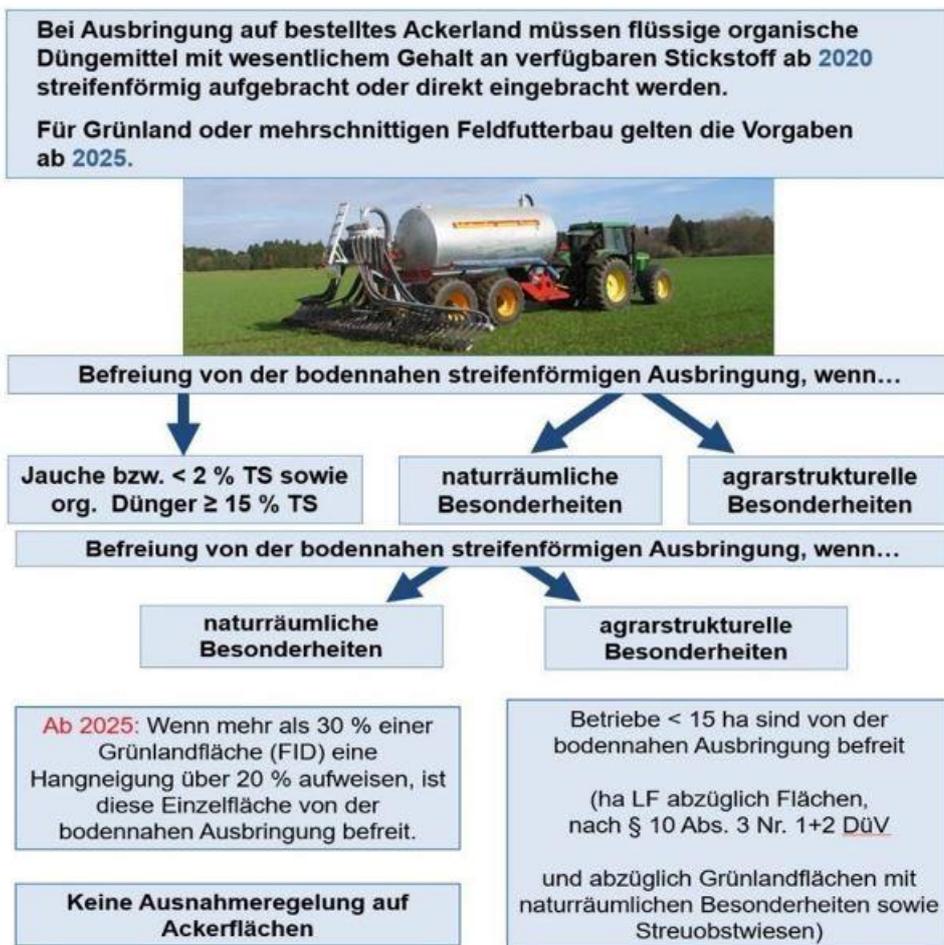
Es wurde noch kein Antrag mit Nutzungen erfasst.

Eingangsdatum Mehrfachantrag:

Mit dem Mehrfachantrag beantragte Maßnahmen	beantragt	abweichendes Eingangsdatum
Basisprämie (Aktivierung von Zahlungsansprüchen) inkl. Greening		
Umverteilungsprämie für aktivierte Zahlungsansprüche		
Zahlung für Junglandwirte für aktivierte Zahlungsansprüche		
Widerruf der Kleinerzeugerregelung ab 2021		
Ausgleichszahlung in benachteiligte Gebiete		
Agrarumweltmaßnahmen (Auszahlungsantrag)		
Prämie für Sommerweidehaltung (Weideprämie)		
Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve beantragt		



Abbildung 16: Befreiung von der bodennahen Ausbringung.



Wo finde ich die EDV-Programme?

Abbildung 17: So finden Sie die EDV Programme

